

BGer 9C_251/2015 vom 12. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_251_2015

FR: TF 9C_251/2015 du 12 mai 2015

IT: TF 9C_251/2015 del 12 maggio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_251/2015

Urteil vom 12. Mai 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Glanzmann, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

Spital A. _____,

vertreten durch die Rechtsanwälte

PD Dr. Markus Schott und Fabienne Gribi,

Beschwerdeführer,

gegen

Beschlussorgan der interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (HSM Beschlussorgan),

vertreten durch Advokatin Andrea Gysin,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Krankenversicherung (Zuständigkeit),

Beschwerde gegen den Beschluss des HSM Beschlussorgans vom 10. März 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 9. April 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des HSM Beschlussorgans vom 10. März 2015,

in Erwägung,

dass ein Meinungs austausch mit dem Bundesverwaltungsgericht dessen Zuständigkeit ergeben hat,

dass deshalb gestützt auf das vereinfachte Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Mai 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Glanzmann

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.